

Ausstellerregeln – Weihnachtsmarkt 2020

Veranstalter: DLRG Ortsgruppe Dünnwald,
WildWechsel,
Freies Ortskartell e.V.
Peter-Baum-Weg 20
51069 Köln



Veranstaltungsort: Waldbad Dünnwald

Öffnungszeiten: Samstag, 12.12.20 14.00 – 20.00 Uhr & Sonntag, 13.12.20 11.00 – 18.00 Uhr

Nutzung: Die Anordnung der Standflächen erfolgt durch die Veranstalter. Die Veranstalter sind -falls erforderlich- berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die sich als gefährdend oder ungeeignet erweisen.

Standgestaltung: Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß selber ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Pro Stand kann für die Stromversorgung eine Kabeltrommel benutzt werden.

Reinigung: Der Veranstalter reinigt die öffentlichen Wegflächen in den Ausstellungsbereichen. Für die Standflächenreinigung ist der Aussteller zuständig. Verpackungsmaterial und Abfälle jeder Art dürfen nicht am Stand gelagert oder in den öffentlichen Abfallkübeln hinterlassen werden sondern müssen wieder mitgenommen werden.

Aufbau/ Abbau: Samstag, 12.12.2020 von 9.00 – 13.00 Uhr Sonntag, 13.12.2020 von 18.00 – 20.00 Uhr

Haftung: Für Schäden oder Verlust am Ausstellungsgut und an den Ausstellungsgegenständen sowie Unfällen innerhalb der Standfläche übernehmen die Veranstalter keine Haftung.

Nutzungsgebühr: Die Nutzungsgebühr beträgt pro Stand 30,00 €/Tag per Vorkasse auf das Konto des Veranstalters.

Sicherheit: Der Stand bzw. die Ware sollte am Abend nach Ende der Veranstaltung abgedeckt und wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Der Veranstalter haftet nicht bei Diebstahl, Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes.

Hausordnung: Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände aus. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten ist Folge zu leisten. Die Übernachtung im Ausstellungsgelände ist nicht gestattet. Verstöße gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes ohne Haftung für Schäden.

Fotografieren: Der Veranstalter ist berechtigt Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.